

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Mitteilungen an Eintretende

[urn:nbn:de:bsz:31-307761](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-307761)

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 65. Hartmann, Auguste, Pforzheim. | 77. Büchner, Elisabeth, Durlach. |
| 66. Hildenbrand, Emma, Karlsruhe. | 78. Frey, Marie, Karlsruhe. |
| 67. Kirn, Julie, Friedrichshafen. | 79. Hellmuth, Berta, Strassburg. |
| 68. Reichert, Fanny, Sinzheim | 80. Hoestermann, Elisabeth, Birkenfeld. |
| 69. Staub, Berta, Lahr. | 81. Knodel, Elsa, Ettlingen |
| 70. Schuncke, Hedwig, Ludwigshafen | 82. Köllisch, Else, Mannheim. |
| 71. Schück, Hedwig, Wolfach. | 83. Lindow, Helene, Karlsruhe. |
| 72. Stoll, Wilhelmine, Neustadt a. H. | 84. Linnebach, Lili, Karlsruhe. |
| 73. Trefzer, Irma, Karlsruhe. | 85. Pölzel, Sofie, Karlsruhe. |
| | 86. Romeis, Lenchen, Karlsruhe. |
| | 87. Sandrock, Auguste, Karlsruhe. |
| | 88. Schlechter, Lina, Karlsruhe. |
| | 89. Schmidt, Meta, Karlsruhe. |
| | 90. Zuber, Hermine, Karlsruhe. |

2. Externe.

74. Baldes, Emma, Birkenfeld
 75. Barth, Olga, Karlsruhe.
 76. Bender, Lydia, Durlach.

V. Mitteilungen an Eintretende.

a. **Die Staatsprüfungen der Anstalt.** Durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1878 ist das Seminar zur Abhaltung der beiden Staatsprüfungen für Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen an Höheren Mädchenschulen unter Leitung eines Kommissärs der Oberschulbehörde ermächtigt; die nach bestandener Prüfung erteilten Zeugnisse haben auch in Preussen volle Gültigkeit. Die zweite Prüfung ist an sich für Baden zugleich die „Vorsteherinnenprüfung“.

Die „Erste Lehrerinnenprüfung“ ist nach dem Besuche der 2. Seminarklasse abzulegen, und befähigt zur Unterrichtserteilung an Anstalten mit dem Lehrplane der Volksschulen oder in den Fächern der Volksschule an Mittleren und Höheren Mädchenschulen.

Zur „Zweiten“ oder „Höheren Lehrerinnenprüfung“, die nach dem Besuche des Seminaroberkurses zu bestehen ist, erfolgt die Zulassung nur auf Grund des Zeugnisses der badischen Ersten Lehrerinnenprüfung oder einer entsprechenden ausserbadischen Prüfung, deren Zeugnis zuerst der Anerkennung der Oberschulbehörde unterliegt; das Bestehen der Zweiten Prüfung befähigt

zur Unterrichtserteilung in den über den Lehrplan der Volksschulen hinausgehenden Fächern der Höheren Mädchenschulen, sowie zur festen Anstellung an solchen, ebenso befähigt es zur festen Anstellung an Volksschulen, es tritt somit diese zweite Prüfung an die Stelle der „Dienstprüfung“.

Eine sog. „Sprachprüfung“, in der ähnlich wie in Preussen und Bayern nur Englisch und Französisch geprüft würde, haben wir in unserem Lande nicht, und Lehrerinnen, die im Besitze eines solchen fremden Diplomes sind und unsere badische Höhere Prüfung bestehen wollen, müssen sich dieser in ihrem ganzen Umfange (Deutsch, Geschichte, Französisch und Englisch) unterwerfen und zwar nachdem sie ein volles Jahr vorher die badische Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben. Die Prüfungsanforderungen für die 1. und 2. Prüfung ersieht man aus dem Schulverordnungsblatt von 1885 Nr. 1.

Das Seminar besteht also für die Kandidatinnen des Volksschullehrantes aus einem zweijährigen Kursus, für die sich für die „Zweite“ Prüfung Vorbereitenden tritt noch ein Jahr hinzu.

Die Zöglinge nehmen nach freier Wahl Wohnung in der Anstalt als Interne (s. u. Ziffer c.) oder in der Stadt als Externe.

b. **Aufnahme.** Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung. Von dieser sind nur solche Angemeldete befreit, die in den Mittel- oder Oberkurs eintreten wollen, nachdem sie den Unter- beziehungsweise Mittelkurs in einem anderen staatlichen Lehrerinnenseminar zu Ende besucht haben. Die Aufnahme in den Unterkurs kann nur erfolgen, wenn die Aspirantin bis zum 31. Dezember des Aufnahmejahres das 16. Lebensjahr zurücklegt. Es kommt leider in jedem Jahre der Versuch vor, Minderjährige, die also erst nach dem 31. Dezember des gewählten Anmeldejahres das 16. Lebensjahr erreichen, zur Aufnahme zu bringen, ihre Aufnahme ist nicht zulässig. Zur Aufnahme in den Unterkursus wird der Vollbesuch der obersten Klasse einer organisierten Höheren Mädchenschule oder der Nachweis derjenigen Kenntnisse, welche in einer Präparandenschule erworben werden, und ausserdem im Französischen der Kenntnisstand der obersten Klasse einer Höheren Mädchenschule erfordert, gleichviel, ob die Eintretende sich später der Höheren Lehrerinnenprüfung unterziehen will oder nicht.

Die (für alle Aspirantinnen verbindliche) Aufnahmeprüfung für den Unterkurs umfasst Deutsch (Formenlehre und Satzlehre, Aufsatz und ein Diktat mit Rücksicht auf Rechtschreibung und Satzzeichensetzung), Rechnen (gemeine Brüche und Decimalbrüche, Zweisatz), Französisch, Geschichte und Geographie (im Umfange des Volksschulwissens), ausserdem für diejenigen, die später die Höhere Lehrerinnenprüfung ablegen wollen, noch Englisch. Eine gute Aussprache des Französischen und Englischen gehört zu unseren Entscheidungsgründen für die Aufnahme. Ferner fordern wir eine schöne, schulmässige Handschrift und entscheiden uns bei der Wahl unter gleich gut Bestandenen zugunsten derjenigen, die eine gute Handschrift haben. Die Erfahrung hat uns gezeigt, dass ein Teil der Eintretenden eine sorgfältige Vorbereitung für diese Aufnahmeprüfung nicht für nötig hält. Demgegenüber machen wir darauf aufmerksam, dass die Prüfung durchaus keine nachsichtige ist, sondern nur von solchen bestanden werden kann, die alle Prüfungsfächer noch einmal für diese Prüfung gewissenhaft bearbeitet haben. Auch erwarten wir eine genaue Kenntnis der Noten von den Eintretenden, ohne dass aber die Notenkenntnis Gegenstand der Prüfung wäre.

Aufnahmen in den Mittelkurs (Klasse II) sind an sich nicht gestattet, da ein Fachunterricht in seinem ganzen Umfange besucht werden muss, und der Verlust der im Unterkurse erworbenen seminaristischen Übung erfahrungsgemäss nicht mehr ausgeglichen werden kann. Auch müssen wir dem verbreiteten Irrtume entgegentreten, als schliesse sich unser Mittelkurs an die oberste Klasse der 10klassigen Höheren Mädchenschule an, so dass man aus der letzteren ohne weiteres in den ersteren übertreten könne. Unser Unterkurs ist die wichtigste Seminar-klasse und deckt sich weder in seinem Lehrplane, noch in seinem Ziele mit der letzten Klasse einer Höheren Mädchenschule.

Die Aufnahme in den Mittelkurs kann nur geschehen 1. auf Grund des Nachweises, dass die Aspirantin — die bis zum 31. Dezember des Aufnahmejahres das 17. Lebensjahr zurücklegen muss — sämtliche im Unterkurse behandelten Stoffe vollständig beherrscht und die dort gewonnene Einsicht in die methodische

Behandlung einiger Unterrichtsfächer und Sicherheit im freien Vortrage und im Examinieren sich angeeignet hat, und 2. nur bei solchen Aspirantinnen, die die Höhere Lehrerinnenprüfung bestehen wollen. Genügt eine Aspirantin des Mittelkurses auch den Anforderungen der Aufnahmeprüfung, so wird sie sich doch selbstverständlich täglich davon überzeugen müssen, dass ihr das wichtigste Jahr des Seminarunterrichts fehlt, und sie wird auf Kosten ihrer Gesundheit die Lücken durch private, neben der geordneten Tagesarbeit herlaufende Vorbereitung zu schliessen suchen. Wir erschweren darum mit allen uns amtlich zustehenden Mitteln den Eintritt in den Mittelkurs.

Der Eintritt in den Oberkurs ist nur für solche möglich, die die badische Erste Lehrerinnenprüfung oder eine ihr entsprechende ausserbadische Prüfung bestanden haben. Auch hier gestatten wir nur in Ausnahmefällen die Aufnahme. — Der Übertritt unserer Schülerinnen aus dem Unterseminar (Klasse III und II) in dies Oberseminar ist nicht mit dem Bestehen der I. Prüfung gegeben; wir behalten uns im Hinblick auf die Eigenart der Oberklasse das Recht auf formelle Zulassung zum Oberkurs vor.

Dem an die Direktion zu richtenden Aufnahmegesuch ist beizulegen 1. der Taufschein mit Konfirmationsvermerk, 2. der grüne Wiederimpfschein, 3. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, 4. ein alle Unterrichtsfächer umfassendes Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule, beziehungsweise der Nachweis des Privatvorbereitungsunterrichtes und bei Anwärtnerinnen des Oberkurses das Zeugnis der „Ersten“ Prüfung und 5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters oder Fürsorgers, dass er die aus dem Seminarbesuche erwachsenden Kosten tragen werde. Endlich muss in der Eingabe ausgesprochen sein, ob die Angemeldete auch die Aufnahmeprüfung im Englischen bestehen wolle und ob der Eintritt in das Internat beabsichtigt sei.

Aufnahmen während des Schuljahres finden in keinem Falle statt.

c. **Kosten des Seminarbesuches.** Das Honorar einschliesslich der Pension beträgt für Interne 800 M., für Externe 200 M., mit Vorherbezahlung in Dritteilen.

(Das erste Drittel ist mit 267 M. [beziehungsweise 67 M.] am 1. Oktober, das 2. Drittel mit 266 M. [beziehungsweise 66 M.] am 15. Januar, das 3. Drittel mit 267 M. [beziehungsweise 67 M.] im Beginn des Sommerhalbjahres zu entrichten. Auch Stipendiatinnen müssen unter allen Umständen das erste und zweite Tertial voll entrichten, das ihnen zuerkannte Stipendium kommt dagegen am dritten Tertiale in Abrechnung und übersteigt es den Betrag eines Tertiales, so wird ihnen die zuviel bezahlte Summe vor Ablauf des Sommerhalbjahres zurückbezahlt. Die Bewerbung um ein Stipendium ist nur wirklich bedürftigen Schülerinnen gestattet, sie geschieht durch eine schriftliche Eingabe an die Direktion, in der unter Beifügung eines bürgermeisteramtlichen Vermögenszeugnisses die Verhältnisse wahrheitsgetreu dargestellt sind.

Das Honorar für den Klavierunterricht beträgt 66 M., das für den Geigenunterricht 20 M. im Jahre.

Jede interne Schülerin hat bei ihrem Eintritte mitzubringen:

1. vorgeschriebene Bekleidungsgegenstände, deren Verzeichnis die Vorsteherin übermittelt,
2. 1 vollständiges Bett (ohne Bettstelle),
3. 6 Betttücher,
4. 2 Plumeaubezüge,
5. 3 Kopfüberzüge,
6. 6 Servietten,
7. 6 Handtücher,
8. 1 Besteck (1 Suppen-, ein Theelöffel,
1 Messer, 1 Gabel),

jedes Stück unter
Ziffer 2—8 mit
dem vollen
Namen versehen
(nicht allein in
Initialen).

Sämtliche Gegenstände unter Ziffer 2—8 sind 8 Tage vor dem Eintritte unter der eigenen Adresse: Fräulein N . . . N . . . „Prinzessin Wilhelm-Stift“ einzusenden.

d. Verzeichnis der im Schuljahre 1902/03 zur Verwendung gekommenen **Schulbücher**:

1. Religion:

- Evang. Gesangbuch für Baden (Klasse III, II),
Kurze Geschichte der christl. Relig., Lahr (III, II),
Katechismus f. d. ev.-prot. Kirche, Lahr (III, II),

- Biblische Gesch. f. d. ev.-prot. Rel.-U. (III, II),
 Mittlerer Katechismus d. kathol. Rel. (III, II),
 Biblische Geschichte von Mey (III, II),
 Kirchengeschichte von Dreher (III, II),
 Kirchenjahr von Pfaff (III, II).
2. Deutsch:
 Bad. Volksschulleseb., I., II. und III. Teil (III—I),
 Oeser, Hausbuch (III—I).
3. Pädagogik:
 Leutz, Geschichte der Pädagogik (II),
 Heilmann, Handbuch der Pädagogik. Bd. 1 (III, II),
 Lehrplan u. Schulordnung f. d. bad. Volksschulen (III—I).
4. Französisch:
 Rossmann, Franz. Lese- und Realienbuch (III, II),
 „ „ Lehrbuch der franz. Sprache II. (III, II),
 Plattner, Kurzgefasste Schulgram. d. Franz. Sprache (I),
 Plötz, Manuel (I),
 Sachs-Villatte, Wörterbuch (III—I),
 Larousse, Dictionnaire illustré (I, II, III),
 Lafontaine, Fables (I, II, III).
5. Englisch:
 Gesenius-Regel, Engl. Sprachlehre I. (III),
 „ „ „ „ II. (II, I),
 Herrig, Engl. Lesebuch (II, I),
 Muret-Sanders, Engl. Wörterbuch, Schulausgabe (III—I),
 Annandale, The Concise English Dictionary.
6. Geschichte:
 Keller, Lehrbuch (III, II),
 Warnecke, Bilderatlas zur Kunstgeschichte (III, II, I),
 Egelhaaf, Grundzüge der Geschichte, Teil III (I).
7. Geographie:
 Baenitz und Kopka, Geogr. Oberstufe (III, II),
 Debes und Kirchoff, Atlas.
8. Naturkunde:
 Partheil und Propst, Naturkunde Heft 2 u. 3 (III, II),
 Leutz, Pflanzenkunde (III, II).